

# KURGEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

## G E M E I N D E A M T

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, e-mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 144/9/2006/B

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.4.1994, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 30.6.1992, Zahl: 144/1992/J/L; über die Verfügung von Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Bad Kleinkirchheim wie folgt geändert wird:

Der Abs. 4) des § 1 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt bzw. Abs. 5) hinzugefügt:

#### § 1

- 4)a) Für die Thermenstraße (westliche bzw. linke Straßenseite) wird im Bereich der Therme „St. Kathrein“ in der Dorfstraße 47, beginnend von der B88 bis zum Sportgeschäft Gruber ein „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Pfeil auf beide Seiten Zeigend mit 40 m“ verfügt. Die Verbotstafel gemäß § 52, 13 b StVO 1960 ist samt Zusatztafel zur Fahrbahn zeigend aufzustellen.
- b) Für den östlichen Bereich der Thermenstraße, beginnend von der Einfahrt der B88 bis zur Bank für Kärnten und Steiermark (Haus Thermenstraße 2) wird auf einer Länge von 25 Meter eine Kurzparkzone mit einer Parkbeschränkung von 07,30 bis 18,00 Uhr und der erlaubten Parkdauer von 45 Minuten verfügt. Die Kurzparkzone ist nach § 52, 13 d StVO 1960 „Kurzparkzone“ und mit der Zusatztafel „45 Minuten von 07.30 bis 18.00 Uhr – Parkscheiben verwenden“ zu bezeichnen. Die Bodenmarkierung (blaue Umrandung) ist anzubringen.
- c) Für die Thermenstraße, ab dem Haus „Thermenstraße 2“ (Bank für Kärnten und Steiermark) und ab dem Appartementhaus „Central“, Dorfstraße 63, wird für den gesamten Straßenzug die Zonenbeschränkung nach § 52, 11a StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ (§ 52, 11 b StVO 1960) verfügt, Auf der westlichen Straßenseite – gegenüber dem Haus „Thermenstraße 4“ (Loystubn) ist in Fahrtrichtung Norden aus Gründen der besseren Sichtbarmachung ein weiteres Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ anzubringen.
- 5)a) Das Parken auf den Parz.-Nr. .298 und .169/3 der KG. Kleinkirchheim, und zwar von der Einfahrt zum Raiffeisenbank-Parkplatz bis zur Einfahrt zum Haus Kärnten, Dorfstraße 46, wird täglich von 07.30 bis 18.00 Uhr auf e i n e Stunde beschränkt.

- b) Zum Nachweis der Beachtung der in Pkt. 5)a) bestimmten Beschränkungen der Parkdauer hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges an der Windschutzscheibe, die Lenker anderer mehrspuriger Fahrzeuge an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar eine Parkscheibe gemäß der Anlage zur Parkscheibenverordnung, BGBl.-Nr. 249/1961, anzubringen. Vor der Anbringung ist die Ankunftszeit auf der Parkscheibe richtig einzustellen. Fällt die Ankunftszeit zwischen 18,00 und 07,30 Uhr, so ist auf der Parkscheibe die Ankunftszeit 07,30 Uhr einzustellen.
- c) Es ist verboten, die Parkscheibe unrichtig oder ungenau einzustellen, oder die Einstellung nachträglich zu ändern, solange das Fahrzeug abgestellt bleibt.
- d) Für einspurige Fahrzeuge gilt die im Pkt. 5)a) festgelegte Beschränkung ebenfalls; die Lenker dieser Fahrzeuge sind jedoch von der Verpflichtung zur Anbringung einer Parkscheibe ausgenommen.
- e) Die Bodenmarkierungen für die Aufstellung der Fahrzeuge sind gemäß § 9 Abs. 7 der StVO 1960 genau zu beachten.
- f) Die Kurzparkzone ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Ziffer 13 d) und e) wie „Kurzparkzone“ und mit den Zusatztafeln „60 Minuten - von 07.30 bis 18.00 Uhr, Parkscheiben verwenden“ und durch Bodenmarkierungen (blaue Umrandungen) hinreichend erkennbar zu machen.

Bad Kleinkirchheim, 06.04.2006

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Matthias Krenn)



Angeschlagen am: 18.04.2006  
Abgenommen am; 04.05.2006

Die Verkehrszeichen sind bereits aufgestellt.